

GEMA-Rahmenvertrag

**Präsentation im Rahmen der
Hornmeistertagung
des
Bayerischen Jagdverbandes**



GEMA-Rahmenvertrag

- Die GEMA ist eine Verwertungsgesellschaft, die in Deutschland die Nutzungsrechte aus dem Urheberrecht von denjenigen Komponisten, Textdichtern und Verlegern von Musikwerken vertritt, die als Mitglied in ihr organisiert sind.
- Die Rechtsfähigkeit des wirtschaftlichen Vereins fundiert auf staatlicher Verleihung.
- Für die öffentliche Aufführung von urheberrechtlich geschützten musikalischen Werken aus dem so genannten „Weltrepertoire“ der GEMA müssen Lizenzvergütungen (in unserem Fall die Pauschalvergütung) an die GEMA abgeführt werden, die diese nach einem komplexen Verteilerschlüssel an ihre Mitglieder ausschüttet.



GEMA-Rahmenvertrag

- Die Arbeit aller Verwertungsgesellschaften basiert auf Gesetzen und Verordnungen. Im europäischen Raum beziehen Verwertungsgesellschaften ihre Legitimation aus dem verfassungsrechtlich zugesicherten Schutz geistigen Eigentums, dem so genannten Imaterialgüterrecht, welches in den Verfassungen der europäischen Staaten verankert ist.
- Darüber hinaus erfahren Verwertungsgesellschaften ihre Legitimation aus dem Urheberrecht, welches ebenfalls in allen europäischen Staaten gesetzlich geregelt ist.



GEMA-Rahmenvertrag

- **D.h. eine Abgabepflicht an die GEMA entsteht immer dann, wenn geschützte Werke öffentlich aufgeführt werden.**



GEMA-Rahmenvertrag

- Vorteile
 - fast alle Veranstaltungen sind pauschal abgegolten
 - für Jagdhornbläser: nur 40% des Beitragssatzes
derzeit 3,03 Euro je aktives Mitglied über 18 Jahren
d.h. bei durchschn. 17 Bläsern, 51,50 € p.a.



GEMA-Rahmenvertrag

- Wer ist für die GEMA-Meldung verantwortlich?

Immer der Veranstalter!

D.h. wenn Sie beauftragt werden, müssen Sie nichts unternehmen. Dann ist der Auftraggeber für die GEMA verantwortlich.



abgeleitete Musikaufführungen

- alle Konzerte
geschlossenes Programm, üblicher Umfang
- bis zu 3 gesellige Veranstaltungen (Tanz-/U-Musik)
- Hochzeiten (Aktiver / Vorstandsmitglieder)
- Stand-/ Wohltätigkeits-/ Werbekonzerte
nicht als Mitwirkende in fremden Interesse
- Beerdigungen, Ständchen (besonderer Anlass)
- Jubiläumsfeste Musikkapellen (ersten beiden Tage)
- Verbands-/Bezirks- Musikfeste (4 Tage bzw. Sa/So)



Einzelveranstaltung: Anmeldung

wichtig

- **Anmeldung** spätestens 3 Tage vor Durchführung
- Meldung:
 - Anschrift des Veranstalters
 - Tag, Art und Ort der Veranstaltung
 - Name Veranstaltungsort
 - Größe des Veranstaltungsraumes in m²
 - Personenfassungsvermögen
 - Höhe des Eintrittsgelds
 - gedruckte Programme / Programmfolge



bei Konzerten



Einzelveranstaltung: Vereinbarungen

- Unvorhergesehene Veranstaltungen
Nachmeldung innerhalb 3 Tage; Nachweispflicht
- Programme, Programmfolgen, Änderungen
innerhalb einer Woche nach Durchführung
- Abrechnung kleinerer Raumgrößen
Nachweisbarer Zwang, begründeter rechtzeitiger Antrag



nicht abgegoltene Aufführungen

- **Nicht rechtzeitig gemeldete Veranstaltung**
- Veranstaltungen von Einzelpersonen oder Teilgruppen
- bei weiteren/mehreren Veranstaltern (natürl. / jur. Personen)
- bei Tätigkeit in fremden Interesse (z.B. Gemeinde)
- bei Übernahme von anderem Veranstaltungsträger
- gesellige Veranstaltungen in Räumen über 666 m²
- (Inlands-) Tourneen, Gastspielreisen
- Konzerte in Fremdenverkehrsorten (während Saison)



3 Gesellige Veranstaltungen

- Voraussetzungen:
 - Räume bis 666 m²
 - ortsübliche Geselligkeitspflege
 - Vereinszweck
- Anrechnung des 3. Tages von Jubiläumsfesten
 - Sonntag gilt als eine gesellige Veranstaltung
- Darüber hinaus gesonderte Abrechnung



Pauschalvergütung

- Je Einzelmitglied (über 18) und Jahr (incl 7% USt)
 - € 7,52 Blaskapelle
 - € 3,03 Spielleute, Alphornbläser
- Jugendliche frei (bis zum Jahr des 18. Geburtstags)
- Basis: Mitgliederbestand am 1.1.
- Bestandsänderungen bleiben unberücksichtigt
- keine Berechtigung zu Live-Mitschnitten
- keine Rechteübertragung an Dritte



Pauschalvergütung

- Voraussetzungen für Musikaufführungen:
 - Verband, Bezirk, Musikkapelle, -verein
 - alleiniger Veranstalter
 - im eigenen Namen
 - auf eigene Rechnung,
 - satzungsgebundener Vereinszweck
 - rechtzeitig angemeldet
- Unerlaubte Musikdarbietung:
Schadenersatz i. H. v. doppeltem Tarif (!)



GEMA-Rahmenvertrag

- Quellen:

- www.bbmV-online.de/service-center/gema/
- www.gema.de/kunden/aussendienst/tarife/
- www.wikipedia.de

